

LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. bis 9. Änderungssatzung wurden in die Lesefassung eingearbeitet.

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 15.06.2000¹ folgende Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigungspflicht den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich 14tägig gereinigt.

Hiervon abweichend werden

- a) die in der Anlage zu § 2 a) dieser Satzung aufgeführten Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad einmal wöchentlich gereinigt,
- b) die folgenden Straßen zweimal wöchentlich gereinigt:

Bauhof
Bergstraße
Hauptstraße

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr

gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern, Erbbauberechtigten, Wohnungs- und Teileigentümern der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlage.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen bzw. 14tägigen Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigenden Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 49 cm abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge
 - a) in Straßen, in denen Sommer- und Winterdienst durchgeführt wird:

- bei 14tägiger Reinigung	1,17 EUR
- bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,37 EUR
- bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	1,75 EUR
 - b) in Straßen, in denen nur Winterdienst durchgeführt wird (siehe Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mölln):

	0,98 EUR
--	----------

§ 5

Entstehung, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem die Straßenreinigung in Anspruch genommen wird; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung

bewirken eine Gebührenänderung vom 01. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

- (2) Wird die von der Stadt Mölln durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (3) Konnte die Straßenreinigung aus Gründen, die die Stadt Mölln nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Stadt Mölln bekannt geworden sind sowie aus dem Melderegister, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt Mölln zulässig.
- (2) Die Stadt Mölln darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -).

§ 8 Inkrafttreten²

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln vom 15. Dezember 1992 in der Fassung vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

Mölln, den 21. Juni 2000

(Siegel)

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Engelmann

Anlage zu § 2 a) der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Mölln
 (7. Änderungssatzung)

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt der wöchentliche Straßenreinigungsrhythmus gem. § 2 a) der Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung in der Stadt Mölln

Straße	Anmerkung	
Alt-Möllner Straße		
Am Markt		
Am Wall		
Berliner Straße		
Bgm.-Oetken-Straße		
Birkenweg		
Bleistraße		
Braucherstraße		
Delvenauweg		
Eichholzberg		
Feuergräfenstraße	von Hauptstraße bis Nr. 4	
Grambeker Weg	nicht "alte Trasse"	
Grubenstraße		
Gudower Weg		
Hafenstraße		
Heinrich-Langhans-Straße		
Hempschört		
Jähnenstraße		
Johann-Gutenberg-Straße		
Lange Straße		
Lankauer Weg		
Lindenweg		
Lohgerbergang		
Marktstraße		
Massower Straße		
Mühlengang		
Mühlenplatz		
Mühlenstraße		
Museumstraße		
Plettengang		
Ratzeburger Straße		
Schäferkamp		
Schäferstraße		
Schmilauer Straße		
Seestraße		
Sterleyer Straße		
Till-Eulenspiegel-Gang		
Vorkamp		
Wallstraße		
Wasserkrüger Weg		
Ziegenmarkt		
Mölln, den 19.12.2008	(Siegel)	Stadt Mölln - Der Bürgermeister - gez. Engelmann

¹ Beschlussfassung der Ursprungssatzung

² Inkrafttreten der Ursprungssatzung

³ Inkrafttreten der Änderungssatzungen

Satzung	Änderung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
1. Änderungssatzung	Anlage zu § 2 a), § 2 b), § 4 Abs. 4	18.12.2001	09.01.2002	01.01.2002
2. Änderungssatzung	Anlage zu § 2 a), § 2 b), § 4 Abs. 4	07.11.2002	14.11.2002	01.01.2003
3. Änderungssatzung	Anlage zu § 2 a), § 4 Abs. 4	15.10.2004	20.10.2004	01.01.2005
4. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 4	20.12.2004	28.12.2004	01.01.2005
5. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 4	01.11.2005	08.11.2005	01.01.2006
6. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 4	21.12.2007	22.12.2007	01.01.2008
7. Änderungssatzung	Anlage zu § 2 a), § 4 Abs. 4	19.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
8. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 4	18.12.2009	22.12.2009	01.01.2010
9. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 4	21.09.2010	05.10.2010	01.01.2011